

Satzung der Ausgleichsvereinigung des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden- Württemberg e. V.

Präambel

Die Mitglieder dieses Vereins bilden gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) und eines mit der Künstlersozialkasse („KSK“) abgeschlossenen Vertrages über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung (der „Vertrag“) eine Ausgleichsvereinigung (der „Verein“, die „AV“). Der Vertrag wird als Anlage 1 zu dieser Satzung genommen. Diese zieht die Künstlersozialabgabe abweichend von den §§ 25, 26 KSVG von den Mitgliedern nach Maßgabe dieser Satzung, dem Vertrag und der Richtlinien zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe im Verein („die Richtlinien“, beigefügt als Anlage 2) ein und führt sie mit befreiender Wirkung für ihre Mitglieder nebst dem zugehörigen Unternehmen, die von den Mitgliedern des Vereins zur Abwicklung der Künstlersozialabgabe gemeldet wurden, an die Künstlersozialkasse ab. Anlage 1 und 2 gelten als Bestandteil der Satzung. Um den Vertrag durchführen zu können, werden nachfolgend die Rechte und Pflichten des Vereins einerseits und seiner Mitglieder andererseits geregelt.

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *KSV-Ausgleichsvereinigung des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg* mit dem Zusatz *e.V.*
2. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden.
3. Zweck des Vereins ist es, die nach dem KSVG von seinen Mitgliedern für die gesetzliche Sozialversicherung selbständige/r Künstler*innen und Publizist*innen aufzubringende Künstlersozialabgabe einzuziehen und diese mit befreiender Wirkung an die Künstlersozialkasse zu entrichten.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein soll in das Vereinsregister Baden-Baden eingetragen werden.

§ 2

Rechte und Pflichten der Ausgleichsvereinigung

1. Der Verein zieht durch seinen Vorstand von seinen Mitgliedern zur Begleichung der gegenüber der KSK bestehenden Abgabepflicht eine Umlage ein, deren Höhe und Fälligkeit sich nach den Richtlinien gemäß **Anlage 2**, die jeweils nach den für die Satzungsänderung geltenden Regeln (§ 6 Abs. 5) beschlossen werden, richtet (die „Umlage“). Der Verein nimmt die Rechte seiner Mitglieder gegenüber der Künstlersozialkasse aus § 32 KSVG wahr.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist weiter berechtigt, Beiträge (Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge) zu erheben und Rücklagen im Rahmen des Vereinszwecks zu bilden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Angaben der Mitglieder über die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Abgabe werden von dem Geschäftsführer*in des Vereins i.S.v. § 8 Abs. 1 dieser Satzung entgegengenommen und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis gebracht. Sie sind streng vertraulich zu behandeln (vgl. Ziff. 7 der Richtlinien, Anlage 2). Gegenüber der Künstlersozialkasse werden sie auf Anforderung bekannt gegeben. In letzteren Fall ist zugleich das betreffende Mitglied zu informieren. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die KSK hat das Recht, die Bücher und Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und zu prüfen. Bei Beanstandungen kann die KSK-Sonderprüfungen bei dem einzelnen Mitglied durchführen oder verlangen, dass der Verein eine solche Sonderprüfung vornimmt – das Mitglied ist zur Duldung und zur Unterstützung einer solchen Prüfung verpflichtet. Einzelheiten zur Prüfung sind in den Richtlinien geregelt. Etwasige gesetzliche oder vertragliche Prüfungsrechte der KSK bleiben unberührt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein einerseits und seine Mitglieder andererseits haben alle Rechte und Pflichten, um den als Anlage 1 beigefügten Vertrag durchzuführen, insbesondere ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, zutreffende Angaben zur Ermittlung seiner Umlage zu machen, diese auf Anforderung des Vereins unverzüglich zu aktualisieren und seine in den Richtlinien niedergelegten Pflichten zu befolgen.

§ 3

Aufnahme als Mitglied

1. Mitglied des Vereins können nur ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung sowie deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Annahme der Beitrittserklärung immer zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres.
4. Noch offene Abgabeschulden zum Zeitpunkt der Neuaufnahme in den Verein, für die Vergangenheit werden grundsätzlich über den Verein nach den in ihm geltenden Richtlinien beglichen.
5. Werden vom Verein zukünftig weitere Mitglieder in den Verein aufgenommen, die innerhalb des Verjährungszeitraumes nach § 31 KSVG i.V.m. § 25 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) Künstlersozialabgaben nicht geleistet haben, sind durch diese Mitglieder noch offene Abgabeschulden nach dem mit der KSK verhandelten Vertrag entsprechend der Richtlinien zu entrichten,
6. Soweit der Verein gegenüber der KSK hinsichtlich der Künstlersozialabgaben seiner Mitglieder oder ansonsten zur Durchführung des Vertrags in Vertretung seiner Mitglieder auftritt, ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Verein auch die erforderliche Vollmacht hierzu gegenüber dem Verein erteilt.

7. Die Aufnahme in den Verein setzt eine Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen voraus. Das Mitglied erklärt sich in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich bereit, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Termine der Bankeinzüge werden bei Rechnungsstellung angekündigt. Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Dem Verein entstehende Gebühren durch nicht erfolgte Bankeinzüge werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Einem Mitglied, ohne gültige Einwilligung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren wird eine Pauschale pro Überweisung vom Verein in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Pauschale wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der elektronisch per E-Mail gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden kann, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Eintrittszeitpunktes folgenden Kalenderjahres (d.h. nach frühestens zwei Jahren Mitgliedschaft in dem Verein). Die Kündigung erfolgt erst nach elektronischer Bestätigung per Mail des Vorstandes.
2. durch Beginn der Liquidation, durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und im Fall fruchtloser Vollstreckung wegen Geldforderungen, gleichgültig, um welche Gläubiger*in es sich handelt.
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds. Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus der Satzung und/oder aus den Richtlinien ganz oder teilweise schuldhaft nicht erfüllt; das Mitglied ist vorher durch den Vorstand schriftlich abzumahnern und der Ausschluss hierin anzudrohen. Weiter ist die ordentliche Kündigung eines Mitglieds durch den Vorstand möglich, wenn es i) wiederholt unzutreffende Angaben zu seinen Einkünften einreicht oder ii) mit Zahlungen der Umlage von mindestens zwei Monate des Jahresbeitrages in Verzug ist. Ist das Mitglied mit dem Ausschließungs- oder Kündigungsbeschluss des Vorstandes nicht einverstanden, kann es durch Einlegung einer Berufung Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats („Berufungsfrist“) nach Mitteilung des Ausschließungs- oder Kündigungsbeschlusses vom Vereinsmitglied schriftlich (per E-Mail) beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, kann das Mitglied nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen oder gekündigt werden. Wird nicht innerhalb der Berufungsfrist Berufung eingelegt, erkennt das Mitglied seinen Ausschluss oder seine Kündigung an.
4. mit dem Austritt, Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein oder durch den Tod eines Einzelunternehmers*inn.
5. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)

2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jeweils spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt per Textform (per E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen, sie beginnt mit der Versendung. Der Tag der Mitgliederversammlung ist bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds jederzeit durch Beschluss ergänzt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder statt, die einen schriftlich begründeten Antrag mit Tagesordnung an den Vorstand zu richten haben. Weiter muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für Form und Fristen der Ladung gilt Ziffer 1 entsprechend. Im Einzelfall kann der Vorstand nach eigenem Ermessen von der dreiwöchigen Ladungsfrist abweichen. Die Ladungsfrist muss jedoch in jedem Fall neun Tage betragen.

3. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

4. Mitgliederversammlungen sind nichtöffentlich, soweit die Mitglieder nichts anderes beschließen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter*in ausüben. Ein anwesendes Mitglied kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu fünf weiteren Mitgliedern ausüben. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Bei Änderungen der Satzung oder der Auflösung der Ausgleichsvereinigung ist abweichend von der allgemeinen Regelung die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der MV anwesenden Mitglieder. Erreicht die Zahl der bei der MV anwesenden Mitglieder nicht die für eine Satzungsänderung oder Auflösung erforderliche Zahl, findet innerhalb von 14 Tagen das Umlaufverfahren (entsprechend Ziffer 7) statt.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung tritt der stellvertretende Vorstand ein, bei dessen Verhinderung der geschäftsführende Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Leiter*in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Vorstandswahlen ist immer eine geheime Wahl zu vollziehen.

7. Beschlussfassungen sind, sofern sie nicht in der Mitgliederversammlung erfolgen, auch im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg möglich, wenn sich mindestens 30% der Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligen und dem Umlaufverfahren hierdurch zustimmen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch den Vorstand vorzubereiten. Die Stimmen sind nur gültig, wenn sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Abstimmungsunterlagen bei dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand benannten Vorstandsmitglied eigenhändig unterschrieben eingehen. Vom Ergebnis des Umlaufverfahrens sind die Mitglieder durch den Vorstand digital per E-Mail zu unterrichten. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung und Protokollierung in der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

8. Die Anfechtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Zugang eines Protokolls der Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. die Beschlussfassung über die Richtlinien (Anlage 2 zu dieser Satzung) und deren Änderung nach Zustimmung der Künstlersozialkasse.
3. die Wahl und Abberufung des Vorstandes und seines/seiner Vorsitzenden sowie deren Entlastung.
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen.
5. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses.
6. die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen.
7. die Beschlussfassung über die Auflösung der Ausgleichsvereinigung.
8. die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungs- oder Kündigungsbeschluss des Vorstands (§ 4 Abs. 3 dieser Satzung).
9. die Berufung hinsichtlich Nachforderungsbeschlüssen des Vorstands gemäß den Richtlinien (Zff. 3.6 der Richtlinien, Anlage 2).

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter*inn und einem geschäftsführenden Vorstand („Geschäftsführer*in“). Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied muss volljährig sein.
2. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Rücktritt des gesamten

Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen wirksam.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Bei Bedarf können zusätzlich durch die Mitgliederversammlung zwei Beisitzer*innen mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung haben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, soweit nicht eine telefonische oder elektronische Sitzung oder Abstimmung beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch durch jegliche Kombination der Beschlussfassung inner- und außerhalb von Sitzungen erfolgen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit. Die Sitzungen können auch in virtueller Form stattfinden.

7. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung, insbesondere die Befugnisse des Geschäftsführers*in in seiner Geschäftsordnung.

8. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der nicht selbst Mitglied des Vorstandes ist.

9. Mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstandes. Der Vorstand kann besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

10. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

11. Den Mitgliedern des Vorstandes werden sämtliche im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Künstlersozialkasse ist über den Auflösungsbeschluss unverzüglich zu informieren.

2. Etwa vorhandenes Vermögen fließt an den LaFT BW e.V., der es ausschließlich für die Erfüllung eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks zu verwenden hat.

§ 10

Kassenprüfer*in

Die Buch- und Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern durchgeführt.

Die Kassenprüfer*innen:

1. werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein.
3. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, zu überprüfen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11

Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Jastimmen, Zahl der Neinstimmen, Zahl der Enthaltungen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, Beschlüsse in vollem Wortlaut.
3. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§ 12

Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit zu.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 23.11.2011 in Baden-Baden beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Satzungsänderung und Beschluss in der Mitgliederversammlung am 26.06.2023